



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 18.12.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 54

Seite 324

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2020 und Auslegung des Nachtragshaushaltsplans

93/20

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Nitril-Anlage (Anlage nach 4.1.4, 4.8, 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.11.1.1 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionslinie inklusive Erhöhung der Produktionskapazität auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1998, 2002 und 2005/1, Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH

- Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

94/20

93/20

Az.: SG Z.11

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2020 und Auslegung des Nachtragshaushaltsplans

I.

Der Landkreis Traunstein hat am 11. Dezember 2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung (Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LkrO) für das Haushaltsjahr 2020 erlassen, die hiermit gem. Art. 59 Abs. 3 i.V. mit Art. 62 Abs. 1 LkrO bekanntgemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; damit werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	5.825.000	0	188.954.100	194.779.100
die Ausgaben	6.605.000	780.000	188.954.100	194.779.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.786.000	0	34.985.300	40.771.300
die Ausgaben	5.786.000	0	34.985.300	40.771.300

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Umlagensätze für die Kreisumlage und die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Traunstein, 15.12.2020

gez.

Siegfried Walch
Landrat

II.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen sowie die Nachtragshaushaltssatzung liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 i.V. mit Art. 62 Abs. 1 LkrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude A, Zimmer A 017, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Siegfried Walch
Landrat

94/20

Az.: 4-41-8240.04-200006

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Nitril-Anlage (Anlage nach 4.1.4, 4.8, 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.11.1.1 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionslinie inklusive Erhöhung der Produktionskapazität auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1998, 2002 und 2005/1, Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH
- Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt am Standort Trostberg die Nitril-Anlage wesentlich zu ändern. Geplant sind folgende Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionslinie
- Erhöhung der Produktionskapazität
- Aufstellung zwei neuer Produktlagerbehälter
- Ostseitiger Anbau am Gebäude F09a für die zwei senkrecht stehenden Produktlagerbehälter mit Verladeeinrichtung für ISO-Container auf LKW-Chassis
- Neuer Prozess 261 zur Behandlung von Abfall
- Zwischenlagerung von flüssigem Abfall in Transportcontainern nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags wird von der AlzChem Trostberg GmbH außerdem die Baugenehmigung für die erforderlichen Baumaßnahmen beantragt.

Weiterhin wird für die neuen Lagerbehälter und Abfüllanlagen die Feststellung der Einung gem. § 63 Abs. 1 WHG beantragt.

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 22.06.2020 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 23.06.2020 eingegangen.

Bei der bereits bestehenden Nitril-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 4.1.4, 4.8, 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.11.1.1 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Hauptzweck der Anlage ist die chemische Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen gem. Nr. 4.1.4 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Außerdem wird im Rahmen der Änderungsgenehmigung die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen nach der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4i. V. m § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- Luftreinhaltung:

Im Rahmen des vorliegend beantragten Vorhabens werden keine neuen Emissionsstellen errichtet und die Emissionen der vorhandenen Emissionsstelle verändern sich nicht.

Beim Nitril-Herstellungsprozess anfallende Abgase werden wie bisher der Abgasverbrennungsanlage zugeführt. Die bestehenden Betriebsparameter der AGV werden nicht verändert.

Bezüglich der sonstigen Emissionen ist festzustellen, dass diese abgesaugt werden über verschiedene Abluftgeräte und nachfolgend über Filter und/oder Aktivkohle geführt werden um Emissionen zu reduzieren. Bei vergleichenden Emissionsmessungen der Betreiberin zeigte sich, dass die Grenzwerte der TA Luft bereits allein im Rohgas eingehalten werden.

Insgesamt ist daher mit keiner wesentlichen, nachteiligen Veränderung der Emissionen und der Immissionssituation zu rechnen.

- Lärmschutz:

Bei sach- und fachgerechter Ausführung nach dem aktuell praktizierten Stand der Lärminderungstechnik ist aufgrund der zeitlich konstanten, breitbandigen Geräuschcharakteristik der Anlage an den Immissionsorten weder mit unzulässig hohen kurzzeitigen Geräuschspitzen noch mit unzulässig hohen tieffrequenten Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm zu rechnen.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass durch den Betrieb der erweiterten Nitril-Anlage der AlzChem Trostberg GmbH im Werk Trostberg keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

- Abfälle:

Die Betreiberpflichten bezüglich Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG können bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke und der Aufslagenvorschläge als erfüllt angesehen werden.

- Energieverwendung:

Die Betreiberpflichten bezüglich der sparsamen und effizienten Verwendung von Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG können bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßigem Betrieb als erfüllt angesehen werden.

Eine fachtechnische Prüfung des Antrags und der Unterlagen hinsichtlich der Durchführung einer UVP-Prüfung (Kapitel 4.19 des Antrags) hat ergeben, dass insgesamt mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Aus dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Hinweise, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich Luftreinhaltung, Abfälle und Lärmschutz erwarten lassen.

Weiterhin wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von den im Verfahren beteiligten Fachstellen verneint bzw. dem Vorhaben von Seiten der Fachstellen zugestimmt.

Das Landratsamt Traunstein daher kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

Traunstein, 17.12.2020
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat